Entsprechenserklärung 2020

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Compleo Charging Solutions AG zu den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" gemäß § 161 AktG

Die Compleo Charging Solutions AG ("Gesellschaft") hat den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in ihrer letzten Kodexfassung vom 16. Dezember 2019, bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 20. März 2020 ("Kodex"), seit dem Beginn der Börsennotierung der Gesellschaft am 20. Oktober 2020 entsprochen und wird diesen auch künftig entsprechen mit Ausnahme der folgenden Bestimmungen:

Abschnitt A.2 des Kodex - Geschäftsführungsaufgaben des Vorstands: Abschnitt
A.2 des Kodex sieht vor, dass Beschäftigten auf geeignete Weise die Möglichkeit
eingeräumt werden soll, geschützte Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen
zu geben; auch Dritten sollte diese Möglichkeit eingeräumt werden.

Die Mitglieder des Vorstands arbeiten mit den Mitarbeitern der Gesellschaft in vertrauensvoller Weise zusammen. Ein geschütztes Kommunikationssystem für vermutete Rechtsverstöße wurde daher nicht eingeführt. Die Gesellschaft kann die Einführung eines solchen Verfahrens im Zuge künftiger Überprüfungen seines Compliance-Systems in Erwägung ziehen.

 Abschnitt C.10 des Kodex - Aufsichtsratsvorsitzender: Abschnitt C.10 des Kodex sieht vor, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein soll.

Dag Hagby ist Aufsichtsratsvorsitzender der Gesellschaft und wird als nicht unabhängig von dieser angesehen. Er ist ehemaliger Geschäftsführer der Gesellschaft. Die Elektro-Bauelemente Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Lünen, Deutschland ("EBG Electro"), die indirekt (über die EBG group GmbH) von Dag Hagby kontrolliert wird, hält derzeit 34,04% des Kapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft. Darüber hinaus ist EBG Electro ein Lieferant der Gesellschaft für die Produktion von AC-Ladestationen.

• Abschnitte D.2 bis D.5, D.11 und D.13 des Kodex - Ausschüsse des Aufsichtsrates: Abschnitt D.2 des Kodex sieht vor, dass der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden soll. Insbesondere empfehlen die Abschnitte D.3 und D.5 des Kodex die Bildung eines Prüfungsausschusses und eines Nominierungsausschusses. Nach Abschnitt D.11 des Kodex soll der Prüfungsausschuss regelmäßig eine Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung der Gesellschaft vornehmen.

Da der Aufsichtsrat nur aus drei Mitgliedern besteht, hat dieser beschlossen, keine Ausschüsse zu bilden. Ein Ausschuss könnte nur dann anstelle des Aufsichtsrats Beschlüsse fassen, wenn der Ausschuss selbst aus mindestens drei Ausschussmitgliedern bestehen würde, was dem Quorum für den gesamten Aufsichtsrat entspricht. Folglich ist die Gesellschaft der Ansicht, dass die Einrichtung von Aufsichtsratsausschüssen die Effizienz des Aufsichtsrats in keiner Weise verbessern würde.

Abschnitt F.2 des Kodex - Transparenz und externe Berichterstattung: Abschnitt F.2
des Kodex sieht vor, dass der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht binnen
90 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich gemacht werden, während die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen binnen 45 Tagen nach
Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein sollen.

Das zwingende Recht schreibt lediglich vor, dass der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht innerhalb von vier Monaten nach Geschäftsjahresende und die Halbjahresfinanzberichte innerhalb von drei Monaten nach Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht werden müssen. Nach der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse für den Prime Standard sind die Quartalsberichte innerhalb von zwei Monaten nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums zu veröffentlichen. Die Gesellschaft sieht diese Zeitfenster für ihre Finanzberichterstattung im Verhältnis zu ihrer Größe und Beschaffenheit als angemessen an. Wenn ihre internen Verfahren dies erlauben, könnte die Gesellschaft ihre Berichtsprozesse verbessern und ihre Finanzinformationen früher veröffentlichen.

 Abschnitt G.1 bis G.11 und G.16 des Kodex - Vorstandsvergütung: Die Abschnitte G.1 und G.2 des Kodex sehen vor, dass das vom Aufsichtsrat zu entwickelnde Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands neben den verbindlichen gesetzlichen Vorgaben bestimmte weitere Elemente, insbesondere eine bestimmte Ziel-Gesamtvergütung für jedes Vorstandsmitglied, enthalten soll.

Die Abschnitte G.3 bis G.5 des Kodex enthalten Anforderungen, die der Aufsichtsrat bei der Entwicklung eines solchen Vergütungssystems zu berücksichtigen hat, insbesondere im Hinblick auf eine geeignete Vergleichsgruppe anderer Unternehmen, das Verhältnis zwischen der Vorstandsvergütung und der Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt sowie die Unabhängigkeit der hinzugezogenen externen Vergütungsexperten.

Die Abschnitte G.6 bis G.11 enthalten Empfehlungen zur variablen Vergütung, insbesondere zum Verhältnis zwischen langfristig und kurzfristig orientierten Zielen, zu den Leistungskriterien, zu nachträglichen Änderungen der Zielwerte oder Vergleichsparameter, zur Bestimmung der Zielerreichung, zum Erfordernis, die variable Vergütung überwiegend in Aktien der Gesellschaft zu investieren, und zur Möglich-

keit, die variable Vergütung einzubehalten oder zurückzufordern, wenn dies gerechtfertigt ist.

In Abschnitt G.16 des Kodex wird empfohlen, dass bei der Übernahme konzernfremder Aufsichtsratsmandate durch Vorstandsmitglieder der Aufsichtsrat darüber entscheidet, ob und in welchem Umfang die Vergütung aus solchen Mitgliedschaften berücksichtigt werden soll.

Gegenwärtig ist das Vergütungssystem für den Vorstand sehr unkompliziert und der derzeitigen Größe und Beschaffenheit der Gesellschaft angemessen. Die Mitglieder des Vorstands erhalten eine feste Grundvergütung in bar, die in zwölf gleichen Raten als Monatsgehalt ausgezahlt wird. Die jährliche fixe Vergütung beträgt EUR 240,000 und wird nach der Börsennotierung um EUR 120,000 erhöht. Darüber hinaus können die Mitglieder des Vorstands eine Sondervergütung für außerordentliche Leistungen bis zu einem Höchstbetrag von 10% der Gesamtvergütung erhalten. Es gibt keine aktienbasierte variable Vergütung und keine Abzugsklausel für konzernfremde Aufsichtsratsmandate.

Da alle Mitglieder des Vorstands indirekt eine erhebliche Anzahl von Aktien halten, ist der Aufsichtsrat der Ansicht, dass sie genügend Anreize haben, im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu arbeiten, und dass keine zusätzlichen variablen Vergütungskomponenten erforderlich sind. Im Anschluss an die Börsennotierung werden Vorstand und Aufsichtsrat prüfen und gemeinsam vereinbaren, ob die variable Vergütung um eine Komponente ergänzt werden soll, die von der Entwicklung des Börsenwertes des Unternehmens unter Berücksichtigung der Unternehmensziele abhängt, oder ob Änderungen der Vergütungsstruktur in Übereinstimmung mit dem AktG oder dem Kodex vorgenommen werden.

Dortmund, im Oktober 2020